

Eigene Hausbrunnen oder sonstige Eigengewinnungsanlagen werden nicht regelmäßig mikrobiologisch oder chemisch untersucht. Gesundheitliche Gefahren für die Benutzer bestehen, wenn diese zu Trinkwasserzwecken genutzt oder mit Trinkwasser vermischt oder verwechselt werden.

Eigengewinnungsanlagen bergen Gefahren:

- a) Bakterien und Keime führen zu Gesundheitsgefährdung
- b) Chemische Eigenschaften können zu Schäden von metallischen Leitungen führen, dies kann zu Gesundheitsgefährdung führen

§ - Vorschriften - Genehmigung - Haftung

Auszüge aus der Wasserabgabesatzung für die Kreiswerke Cham -Wasserversorgung- (WAS)

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang (WAS)

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden.

Ausnahmen sind möglich bei:

- Eigengewinnungsanlagen (dies sind Anlagen zur Regenwassernutzung oder eigene Hausbrunnen) können zugelassen werden, allerdings mit Auflagen und nur für bestimmte Zwecke, bei denen kein Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung rechtlich gefordert wird.
- Gartenbewässerung
- Toilettenspülung
- Brauchwasser für landwirtschaftliche Nutzung, außer Lebensmittelbetriebe, d. h. wo Wasser mit Lebensmittel in Berührung kommt (z. B. in der Milchammer oder bei Direktvermarktern bei Fleisch u. Geflügel)

Nach der Trinkwasserverordnung:

Wasser für Lebensmittelbetriebe muss grundsätzlich den allgemeinen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen, soweit die Qualität des Wassers die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses beeinträchtigen kann (§ 2 Abs.1 Satz 1, § 3 Nr. 1 Buchst. b).

§ 10 Abs. 1 Satz 2 stellt nunmehr klar, dass landwirtschaftliche Betriebe zu den Lebensmittelbetrieben im Sinne dieser Vorschriften zählen. Allerdings fällt das Tränken von Tieren als Vorstufe einer späteren möglichen Gewinnung von Lebensmitteln (wie Fleisch und sonstige tierische Produkte) nicht in den Anwendungsbereich des § 10.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht (WAS)

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegen stehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und dies nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Landkreis Mitteilung zu machen, dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers (WAS)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtung müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach der Trinkwasserverordnung § 17 und nach DIN 1988-100 Abs. 4 dürfen keine direkten Verbindungen von Trinkwasseranlagen mit Eigengewinnungsanlagen bestehen.

Wer eine solche Verbindung herstellt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden (§ 25 TrinkwV, § 73 IfSG).

§ 17 (2) Trinkwasserverordnung

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, dürfen nicht mit wasserführenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

DIN 1988-100 Abs. 4 Verbindung von Versorgungssystemen (zusätzlich zu DIN EN 1717 4.2 gilt)

Die Verbindung einer Trinkwasserversorgung mit einem Versorgungssystem, das Nichttrinkwasser führt, ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Nachspeisung von Trinkwasser darf ausschließlich über eine Sicherungseinrichtung Typ AA (ungehinderter freier Auslauf) oder Typ AB (freier Auslauf mit nicht kreisförmigem Überlauf) nach DIN EN 1717 Abs. 5.7.3 erfolgen. Die Sicherungseinrichtung ist außerhalb des Nichttrinkwasserspeichers bzw. des Einstiegschachtes (Dom) zu installieren, um Überflutung auszuschließen. Der Überlauf der Sicherungseinrichtung ist so zu installieren, dass das Abfließen des Wassers wahrnehmbar ist; DIN 1986-100 ist zu beachten. Neben der unterschiedlichen Kennzeichnung von Trink- und Betriebswasserleitungen und aller Entnahmestellen, sind alle frei zugänglichen Entnahmestellen auch vor unbefugtem Gebrauch zu sichern. Eine Umschaltvorrichtung ist nicht erlaubt.

Der Betrieb einer Anlage zur Eigenwassernutzung ist auch mit Gefahren und Problemen verbunden.



Verwechslungsgefahr!

Eine Verwechslung von Eigen- und Trinkwasser ist speziell bei Kindern und älteren Menschen nicht auszuschließen und kann zu schweren Gesundheitsschäden führen.

Deshalb:

- **hochgelegene Auslaufventile mit Steckschlüsseloberteilen**
- **Kennzeichnung der Entnahmestellen:**
„kein Trinkwasser“ oder Hinweisschild:



Trotz allem kann jedoch eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden.

Gefahr durch Querverbindungen!

Bei der Erstellung Reparatur und Erweiterung einer Anlage darf es nicht zu einer Verbindung zwischen Trinkwasser- und Brauchwasserleitung kommen.

- Schild (z.B. am Wasserzähler) anbringen
- unterschiedliche Rohrleitungsmaterialien verwenden

Achtung!
In diesem Haus ist eine
Brauchwasseranlage installiert.
Querverbindungen ausschließen!

Der Betreiber einer Eigengewinnungsanlage ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage und für evtl. auftretende Schäden (Haftungsansprüche) allein verantwortlich.

Sie müssen sich dieser Verantwortung bewusst sein!

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers (WAS)

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen so ist der Landkreis berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung (WAS)

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Landkreises, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitung, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Landkreis auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Landkreis mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Landkreis für die von ihnen verschuldeten Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten (WAS)

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

- (1) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§5) zuwiderhandelt.
- (2) eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt.

§ 25 Zwangsmittel (WAS)

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes